

**Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**für das Unterrichtsfach Musik
im Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil**

**für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen
und das Lehramt für Berufskollegs**

vom TT.MM.JJJJ

(Stand: 07.07.2012)

Aufgrund Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Köln und der Hochschule für Musik und Tanz vom xxx erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 3 Studienberatung
- § 4 Module
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Fachprüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

II. BACHELORSTUDIUM

- § 12 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 13 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs
- § 14 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik
- § 15 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik
- § 16 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik, a) Profil evangelische Kirchenmusik oder b) Profil katholische Kirchenmusik
- § 17 Bachelorarbeit

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen
- § 19 Abschluss des Studiums
- § 20 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Präambel

Die Universität zu Köln regelt mit der GPO vom 15.9.2012 die grundlegenden Strukturen für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz vom 12.5.2009) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen vom 18.6.2009. Auf Grundlage und innerhalb des durch die GPO gesetzten Rahmens erlässt die HfMT die folgende Prüfungsordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen der Teilstudiengänge¹ im Studienbereich Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, die Bestandteil des Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt) sind und in Kooperation mit der Universität zu Köln und der Sporthochschule Köln durchgeführt werden. Die Prüfungsordnung legt den Rahmen für Studium und Prüfungen folgender Teilstudiengänge fest:

1. Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (70 LP)
2. Musik für das Lehramt an Berufskollegs (70 LP)
3. Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik (140 LP)
4. Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik (140 LP)
5. Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik (140 LP)
 - a) Profil evangelische Kirchenmusik
 - b) Profil katholische Kirchenmusik

§ 2 Ziel und Aufnahme des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, die fachlichen Inhalte und Methoden des Studienfaches Musik sowie die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, wie sie erforderlich sind, um ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit dem Fach Musik selbstständig auszuüben.

1. (2) Das Studium der Teilstudiengänge Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Musik für das Lehramt an Berufskollegs und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Das Studium der Teilstudiengänge Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik und Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und

¹ Zur Terminologie: Mit „Lehramtsstudien“ oder „-studium“ sind die Studienangebote des Studienbereichs Musik gemeint, die von der Hochschule für Musik und Tanz Köln für die von ihr mitverantworteten „Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil (Lehramt)“ bereitgestellt werden. Mit der Bezeichnung „Teilstudiengang“ werden im Folgenden jeweils die Studienangebote der Bachelorstudiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil zusammengefasst, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Erlangung des Bachelor- bzw. Masterabschlusses in einem bestimmten Profil studiert werden müssen.

Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Einschreibung in die Bachelor-Teilstudiengänge des Faches Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs ist neben der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Bachelor of Arts im Fach Musik Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienberatung

(1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, stehen neben dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln (ZfL) die Studiengangsleitung sowie die hauptamtlich Lehrenden der Fächer Musikpädagogik und Musikwissenschaft des Fachbereichs 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung.

(2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation stehen das Studiensekretariat, das Lehramtssekretariat in der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie das Zentrum für Lehrerbildung der Universität zu Köln (ZfL) zur Verfügung.

(3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Lehrbeauftragten und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der jeweiligen Fachgruppen zur Verfügung.

(4) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums stehen die Akademischen Auslandsämter der Universität zu Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen der Fakultäten der Universität zur Verfügung.

(5) Studierende in studienbedingten Krisensituationen können die Psychologische Beratungsstelle der Hochschule für Musik und Tanz Köln und des Kölner Studentenwerks in Anspruch nehmen.

(6) Informationen über weitere Beratungsangebote können den Homepages der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie der Universität zu Köln entnommen werden.

§ 4 Module

(1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Modulhandbuch festgelegt oder wird rechtzeitig vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch beschreiben Struktur und Inhalt der Module und legen die Anzahl der Leistungspunkte für die Module fest.

(3) In der Regel umfassen die Module fünf bis vierzehn Leistungspunkte und zwischen vier und acht Semesterwochenstunden (SWS) Präsenzstudium. Ein Modul soll in der Regel in zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen oder an Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch den Erwerb der im Modul vorgesehenen Leistungspunkte. Dieser wird von den Modulbeauftragten attestiert und durch das Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Tanz Köln verwaltet.

(6) Erfolgreich abgeschlossene Module werden in der Regel benotet. Wenn sie unbenotet bleiben, müssen sie mit einer „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Über Ausnahmen zu den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Rahmenprüfungsordnung.

§ 5 Leistungspunkte

(1) Das Bachelorstudium umfasst den Erwerb von 180 Leistungspunkten. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet, so dass ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Punkt im Sinne des ECTS entspricht. Die Vergabe von Leistungspunkten berücksichtigt den voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein studentischer Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Bachelorarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG.

(4) Zur Verteilung der Leistungspunkte in den Teilstudiengängen des Faches Musik siehe §§ 12 bis 16.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel durch Lehrveranstaltungen vermittelt, die durch selbstständige Studien ergänzt werden. Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Ensembles, Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und Exkursionen. Lehrveranstaltungen können von Tutorien begleitet werden. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester erfolgt rechtzeitig in geeigneter Weise.

1. Im Einzel- und Gruppenunterricht werden in der Regel musikpraktische und / oder musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt.

2. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.

3. Übungen und Seminare vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an oder dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten der Anteilsfächer.
4. Kolloquien dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung.
5. Praktika dienen dazu, Einblicke in affine Berufsfelder zu ermöglichen.
6. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt und wird das Grundwissen vertieft.

Die Lehr- und Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen wie auch die Voraussetzungen und die Anforderungen für den Erwerb der Leistungspunkte werden im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden. Für den Erwerb von Teilnahmenachweisen bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG.

(3) Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden (für die Leistungen in diesen Lehrveranstaltungen siehe § 9 Abs. 8).

(4) Seminare, Übungen, Tutorien und Kolloquien sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören u. a. regelmäßige Mitarbeit sowie Vor- und Nachbereitung.

§ 7 Fachprüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 5 als Vorsitzender oder Vorsitzendem des Fachprüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwar jeweils einem Mitglied aus den Fächern Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nummer 2 gewählt.

(5) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.

(7) Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für das Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden GPO) sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 GPO eingehalten werden.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen.

(10) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsverwaltung der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung. Bei der administrativen Betreuung der Bachelorarbeit und der Erstellung von Abschlussdokumenten steht dem Fachprüfungsausschuss das Prüfungsamt am ZfL der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.

(13) In Fragen, die die GPO oder fachübergreifende Belange betreffen, konsultiert der Fachprüfungsausschuss den Prüfungsausschuss gemäß § 7 GPO bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer für Modulprüfungen nach § 9 müssen dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis angehören.

(2) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferbestellung erfolgt in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie der künstlerischen Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen des Fachbereichs zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Die Prüferbestellung für die Bachelorarbeit regelt § 8 dieser Ordnung.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller für die Bachelorarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Person.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß Abs. 2 abgelegt; sie sind die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Für die Bachelorarbeit gelten gemäß § 17 besondere Bestimmungen.

(2) Alle Prüfungsleistungen beziehen Inhalte und Kompetenzziele des gesamten Moduls mit ein. Die Modulbeauftragten haben dafür Sorge zu tragen. Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von oder im Anschluss an Lehrveranstaltungen abgelegt. Dies kann z. B. in folgenden Formen erfolgen:

a) Künstlerische Präsentationen: In künstlerischen Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie musikalische Werke technisch angemessen realisieren und musikalisch überzeugend gestalten können. Sie spielen in der Regel Werke verschiedener Epochen und Stile und zeigen die Fähigkeit zu Improvisation. In die künstlerischen Präsentationen können auch Anteile anderer Fächer einfließen, z.B. pädagogische Anteile, oder sie können gezielt zwei Fächer verbinden, wenn die Anteile der Fächer erkennbar bleiben, z.B. die künstlerische Präsentation einer eigenen Komposition. Eine mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewertende Präsentation kann, wenn ein Protokoll geführt wird, von einem einzelnen Prüfer oder einer einzelnen Prüferin abgenommen werden. Künstlerische Präsentationen, deren Ergebnis in die Studienabschlussnote einfließt, werden in der Regel von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer

sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Wenn zwei oder mehr Prüfer oder Prüferinnen die Prüfung abnehmen, ist die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers / einer Beisitzerin nicht erforderlich.

b) Leistungsnachweis: Als Leistungsnachweis werden mündliche oder schriftliche Präsentationen bzw. Prüfungen bezeichnet, die auch medial gestützt sein können. Im Rahmen eines Leistungsnachweises sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können bzw. dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mit ihrer Hilfe kann ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen und ihre Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermögen.

Eine schriftliche Präsentation kann in Absprache mit den Prüfenden u.a. in Form eines Essays, eines Portfolios, einer Hausarbeit, einer Rezension oder einer Klausur vorgelegt werden.

Eine mündliche Präsentation kann in Absprache mit den Prüfenden gestaltet werden u.a. in Form eines Prüfungsgesprächs, eines Referats, einer geplanten und durchgeführten Podiumsdiskussion oder eines Vortrags mit Diskussion. Mündliche Präsentationen als endnotenrelevante Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Diese Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Präsentation gesichert ist (Protokoll). Möglich sind auch Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Dokumentationen, die Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials verbunden mit der Entwicklung einer mediengestützten Präsentation, die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware) oder ähnliche Leistungen.

c) Lehrproben: Die Prüfungsform Lehrprobe beinhaltet die schriftliche Planung und Durchführung einer Lernsituation mit einer oder mehreren Teilnehmern und deren anschließende Reflexion. Im Anschluss an die eigentliche Lehrprobe, die in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten dauert, soll ein Reflexionsgespräch darüber Aufschluss geben, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihre bzw. seine didaktischen Entscheidungen vor dem Hintergrund der soeben gesammelten Erfahrungen kritisch zu diskutieren und eigene Lernerfahrungen zu benennen.

d) Möglich sind außerdem als Prüfungsanforderungen Präsentationen mit künstlerischen, praktischen und pädagogischen Anteilen, das Komponieren oder Arrangieren von Musikstücken, aber auch Klausuren oder mündliche Prüfungen.

(3) Die in Abs. 2 unter Buchstaben a) bis e) genannten Prüfungsformen bezeichnen die regelmäßigen Prüfungsformen, die im Modulhandbuch im Einzelnen festgelegt sind. In den musiktheoretischen und den musikpraktischen Fächern kann die Prüfungsform von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten zu Beginn des Prüfungssemesters bekannt gegeben werden. Nach Genehmigung durch den Fachprüfungsausschuss sind auch Prüfungsformen zulässig, die nach Abs. 2 nicht benannt werden. Auf Antrag kann darüber hinaus der Prüfungsausschuss andere als im § 9, Absatz 2 verzeichnete Prüfungsformen zulassen. Diese Änderungen sind per Aushang bekannt zu geben.

(4) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung stehen den Studierenden drei Prüfungsversuche zur Verfügung. In besonders begründeten Fällen können Prüfungsversuche auch zur Notenverbesserung genutzt werden. Ein begründender Antrag ist an den Fachprüfungsausschuss zu richten.

(5) In Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums auch in Modulen des Masterstudiums angeboten werden, vorausgesetzt, es findet eine den unterschiedlichen Studienniveaus entsprechende Differenzierung der Prüfungsanforderungen statt. Bei der Angleichung von Vorkenntnissen kann hiervon abgewichen werden.

(6) Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss die jeweiligen Prüfungsmodalitäten und geben sie bekannt.

(7) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung oder den Prüfungen.

(8) Prüfungsleistungen sind selbständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Lehrveranstaltung und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 24. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 24 Abs. 4 abzugeben.

(9) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. Modulen erfolgt gemäß § 10.

(10) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen, in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss (GPA) zu treffen. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(11) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund davon zurücktritt. Als triftiger Grund kommt insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den § 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(12) Die für das Nicht-Erscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.

(13) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für diesen Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen ist folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierteren Bewertung der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Modul- und Studienbereichsnoten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	= gut;
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste ohne Rundung gestrichen.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss der Teilstudiengänge Musik müssen alle Module mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet sein. Der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Teilstudiengangs wird durch die Studienbereichsnote gemäß § 25 dokumentiert.

(5) Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer werden bewertet: die Bachelorarbeit gemäß §§ 16 der GPO sowie solche Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen das Studium endgültig beendet. Bei Zweifeln an der Urheberschaft von Prüfungsleistungen kann entsprechend § 63 Absatz 5 Satz 1 HG eine Versicherung an Eides statt verlangt und abgenommen werden.

(6) Die Note von Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen werden, wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, wird vom Fachprüfungsausschuss im Falle schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die

Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Im Falle der Bestellung einer dritten prüfungsberechtigten Person wird eine angemessene Frist für die Bewertung von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses festgelegt.

(7) Die Berechnung der Gesamtnote ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt; die Berechnung der Studienbereichsnote für die Teilstudiengänge des Faches Musik ist für die einzelnen Studienprofile in den §§ 12 bis 16 geregelt. Die im jeweiligen Bachelor- oder Masterzeugnis auszuweisenden Noten für die Teilstudiengänge Musik lauten bei einem Mittelwert

bis 1,5	= sehr gut,
1,6 bis 2,5	= gut,
2,6 bis 3,5	= befriedigend,
3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Berechnung der Noten werden hinter dem Komma alle Dezimalstellen bis auf die erste Rundung gestrichen.

(8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsergebnis dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt geben.

(9) Praktika werden nicht benotet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Teilstudiengang an einer Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(2) Die in anderen Studiengängen an Kunsthochschulen oder wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Entsprechendes gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(3) Ebenfalls angerechnet werden Prüfungsleistungen, die an anderen als wissenschaftlichen oder Kunsthochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten

Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die von der Hochschule für Musik und Tanz angebotenen Teilstudiengänge nach den Abs. 1 bis 3 ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Studienbereichsnote und in die Gesamtnote des Bachelorstudiums einbezogen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden als solche gekennzeichnet.

(7) Module werden in der Regel als Ganzes angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden. Der Fachprüfungsausschuss kann die Modulnote unter Berücksichtigung der an der HfMT Köln erbrachten Leistungen neu festsetzen.

(8) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

II. BACHELORSTUDIUM

§ 12 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) 70 LP bzw. acht Module, die sich im Zuschnitt je nach gewähltem Hauptfach geringfügig unterscheiden. Als Hauptfach gewählt werden können „Klavier“ bzw. „Liedbegleitung, Improvisation, Partiturspiel“ (= LIP), „Gesang“, ein „anderes Instrument“, „Komposition“ oder „Ensembleleitung“. Die Studierenden mit dem Hauptfach „Klavier“ oder „LIP“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz a; die Studierenden mit dem Hauptfach „Gesang“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz b; die Studierenden mit dem Hauptfach „anderes Instrument“, „Komposition“ oder „Ensembleleitung“ studieren die Module ohne Zusatz und die die Module mit dem Zusatz c. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 9 beschrieben; welche Prüfungsform jeweils in den Modulen vorgesehen ist, wird im Modulhandbuch festgelegt.

Bezeichnung des Moduls	beno- tet	LP des Moduls	Gewichtung für Studienbe- reichsnote
Künstlerisches Kernmodul 1.1 a	-	10	

Künstlerisches Kernmodul 1.1 b	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.1 c	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 a	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 b	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 c	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 a	x	8	25 %
Künstlerisches Kernmodul 1.3 b	x	8	25 %
Künstlerisches Kernmodul 1.3 c	x	8	25 %
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.1	-	8	
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.2	x	10	20 %
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.3	x	6	15 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 3.1	x	12	20 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 3.2	x	8	20 %
		70	100 %

In den Modulen 1.1, 1.2 und 2.1 wird der erfolgreiche Abschluss nachgewiesen durch eine protokollierte und mit „bestanden“ bewertete Leistung.

(2) In diesem Teilstudiengang kann die Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP kreditiert.

(3) Die Zusammensetzung der Studienbereichsnote des Bachelorstudiums im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) ergibt sich aus den Prozentangaben in der oben angeführten Tabelle.

§ 13 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität) 70 LP bzw. acht Module, die sich im Zuschnitt je nach gewähltem Hauptfach geringfügig unterscheiden. Als Hauptfach gewählt werden können „Klavier“, „Gesang“ oder ein „anderes Instrument“. Die Studierenden mit dem Hauptfach „Klavier“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz a; die Studierenden mit dem Hauptfach „Gesang“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz b; die Studierenden mit dem Hauptfach „anderes Instrument“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz c. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 9 beschrieben; welche Prüfungsform jeweils in den Modulen vorgesehen ist, wird im Modulhandbuch festgelegt.

Bezeichnung des Moduls	beno- tet	LP des Moduls	Gewichtung für Studien- bereichsnote
Künstlerisches Kernmodul 1.1 a	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.1 b	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.1 c	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 a	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 b	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 c	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 a	x	8	25 %

Künstlerisches Kernmodul 1.3 b	x	8	25 %
Künstlerisches Kernmodul 1.3 c	x	8	25 %
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.1 a	-	8	
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.1 b	-	8	
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.1 c	-	8	
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.2 a	x	10	20 %
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.2 b	x	10	20 %
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.2 c	x	10	20 %
Künstlerisch-praktischer Kontext 2.3	x	6	15 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 3.1	x	12	20 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 3.2	x	8	20 %
		70	100 %

In den Modulen 1.1, 1.2 und 2.1 wird der erfolgreiche Abschluss nachgewiesen durch eine protokollierte und mit „bestanden“ bewertete Leistung.

(2) In diesem Teilstudiengang kann die Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP kreditiert.

(3) Die Zusammensetzung der Studienbereichsnote des Bachelorstudiums im Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Berufskollegs ergibt sich aus den Prozentangaben in der oben angeführten Tabelle.

§ 14 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik 140 LP bzw. 14 bis 15 Module, die sich im Zuschnitt je nach gewähltem Hauptfach geringfügig unterscheiden. Als Hauptfach gewählt werden können „Klavier“, „Gesang“ oder ein „anderes Instrument“. Die Studierenden mit dem Hauptfach „Klavier“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz a; die Studierenden mit dem Hauptfach „Gesang“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz b; die Studierenden mit dem Hauptfach „anderes Instrument“ studieren die Module ohne Zusatz und die die Module mit dem Zusatz c. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 9 beschrieben; welche Prüfungsform jeweils in den Modulen vorgesehen ist, wird im Modulhandbuch festgelegt.

Bezeichnung des Moduls	beno- tet	LP des Moduls	Gewichtung für Studien- bereichsnote
Künstlerisches Kernmodul 1.1 a	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.1 b	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.1 c	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 a	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 b	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 c	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 a	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 b	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 c	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.4 a	x	12	5 %

Künstlerisches Kernmodul 1.4 b	x	12	5 %
Künstlerisches Kernmodul 1.4 c	x	12	5 %
Künstlerisches Kernmodul 1.5 a	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.5 b	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.5 c	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.6 a	x	12	35 %
Künstlerisches Kernmodul 1.6 b	x	8	35 %
Künstlerisches Kernmodul 1.6 c	x	12	35 %
Musiktheorie / Musikwissenschaft 2.1	-	10	
Musiktheorie / Musikwissenschaft 2.2	x	10	12 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 3.1	x	12	30 %
Musikpädagogik 4.1	-	6	
Musikpädagogik 4.2	x	9	5 %
Musikpädagogik 4.3	x	8	7 %
Musikpädagogik 4.4 a/c	x	8	6 %
Musikpädagogik 4.4 b	-	8	modulübergreifende Prüfung in 4.4.1 b
Musikpädagogik 4.4.1 b	x	8	6 %
Musikpädagogik 4.5	-	6	
		140	100 %

(2) In diesem Teilstudiengang kann die Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP kreditiert.

(3) Die Zusammensetzung Studienbereichsnote des Bachelorstudiums im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik ergibt sich aus den Prozentangaben in der oben angeführten Tabelle.

§ 15 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik 140 LP bzw. 16 bis 17 Module, die sich im Zuschnitt je nach gewähltem Hauptfach geringfügig unterscheiden. Als Hauptfach gewählt werden können „Klavier“, „Gesang“ oder ein „anderes Instrument“. Die Studierenden mit dem Hauptfach „Klavier“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz a; die Studierenden mit dem Hauptfach „Gesang“ studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz b; die Studierenden mit dem Hauptfach „anderes Instrument“ studieren die Module ohne Zusatz und die die Module mit dem Zusatz c. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 9 beschrieben; welche Prüfungsform jeweils in den Modulen vorgesehen ist, wird im Modulhandbuch festgelegt.

Bezeichnung des Moduls	beno- tet	LP des Moduls	Gewichtung für Studien- bereichsnote
Künstlerisches Kernmodul 1.1 a	-	9	
Künstlerisches Kernmodul 1.1 b	-	9	

Künstlerisches Kernmodul 1.1 c	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 a	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 b	-	8	
Künstlerisches Kernmodul 1.2 c	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 a	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 b	-	10	
Künstlerisches Kernmodul 1.3 c	-	9	
Künstlerisches Kernmodul 1.4 a	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.4 b	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.4 c	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.5 a	x	8	5 %
Künstlerisches Kernmodul 1.5 b	x	8	5 %
Künstlerisches Kernmodul 1.5 c	x	10	5 %
Künstlerisches Kernmodul 1.6 a	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.6 b	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.6 c	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.7 a	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.7 b	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.7 c	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.8 a	x	6	15 %
Künstlerisches Kernmodul 1.8 b	x	11	35 %
Künstlerisches Kernmodul 1.8 c	x	6	15 %
Künstlerisches Kernmodul 1.8.1 a	x	10	20 %
Künstlerisches Kernmodul 1.8.1 c	x	10	20 %
Musiktheorie / Musikwissenschaft 2.1	-	8	
Musiktheorie / Musikwissenschaft 2.2	x	10	10 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 3.1	x	8	30 %
Musikpädagogik 4.1	-	6	
Musikpädagogik 4.2	x	7	5 %
Musikpädagogik 4.3 a/c	x	8	8 %
Musikpädagogik 4.3 b	-	8	modulübergreifen -de Prüfung in 4.5 b
Musikpädagogik 4.4	x	6	7 %
Musikpädagogik 4.5 b	x	6	8 %
		140	100 %

(2) In diesem Teilstudiengang kann die Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP kreditiert.

(3) Die Zusammensetzung Studienbereichsnote des Bachelorstudiums im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Instrumental-/Gesangspädagogik ergibt sich aus den Prozentangaben in der oben angeführten Tabelle.

§ 16 Bachelorstudium im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik mit a) Profil evangelische Kirchenmusik, b) Profil katholische Kirchenmusik

(1) Das Bachelorstudium umfasst im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik 140

LP bzw. 18 Module, die sich im Zuschnitt je nach gewähltem Profil geringfügig unterscheiden. Die Studierenden im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik mit dem Profil evangelische Kirchenmusik studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz a; die Studierenden im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik mit dem Profil katholische Kirchenmusik studieren die Module ohne Zusatz und die Module mit dem Zusatz b. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 9 beschrieben; welche Prüfungsform jeweils in den Modulen vorgesehen ist, wird im Modulhandbuch festgelegt.

Bezeichnung des Moduls	benotet	LP des Moduls	Gewichtung für Studienbereichsnote
Künstlerisches Kernmodul 1.1	-	9	
Künstlerisches Kernmodul 1.2	-	11	
Künstlerisches Kernmodul 1.3	-	6	
Künstlerisches Kernmodul 1.4	-	12	
Künstlerisches Kernmodul 1.5	-	6	
Künstlerisches Kernmodul 1.6	-	6	
Künstlerisches Kernmodul 1.7	x	6	10 %
Künstlerisches Kernmodul 1.8	x	6	20 %
Künstlerisch-pädagogischer Kontext 2.1	-	10	
Künstlerisch-pädagogischer Kontext 2.2	-	8	
Künstlerisch-pädagogischer Kontext 2.3	x	8	5 %
Künstlerisch-pädagogischer Kontext 2.4	x	5	10 %
Musiktheorie / Musikwissenschaft 3.1	-	10	
Musiktheorie / Musikwissenschaft 3.2	x	8	10 %
Schwerpunkt evang. Kirchenmusik 4.1 a	-	8	
Schwerpunkt kathol. Kirchenmusik 4.1 b	x	8	3 %
Schwerpunkt evang. Kirchenmusik 4.2 a	x	8	7 %
Schwerpunkt kathol. Kirchenmusik 4.2 b	x	5	3 %
Schwerpunkt evang. Kirchenmusik 4.3 a	x	5	8 %
Schwerpunkt kathol. Kirchenmusik 4.3 b	x	8	9 %
Musikpädagogik / Musikwissenschaft 5.1	x	8	30 %
		140	100 %

(2) In diesem Teilstudiengang kann die Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Bachelorarbeit wird mit 12 LP kreditiert.

(3) Die Zusammensetzung Studienbereichsnote des Bachelorstudiums im Teilstudiengang Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik ergibt sich aus den Prozentangaben in der oben angeführten Tabelle.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann in den Teilstudiengängen des Faches Musik angefertigt werden.

(2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit setzt den Erwerb des Leistungsnachweises in Musikpädagogik voraus, wenn die Arbeit in Musikpädagogik verfasst werden soll, und in Musikwissenschaft, wenn sie in Musikwissenschaft geschrieben werden soll. Außerdem müssen mindestens zwei Seminare in dem entsprechenden Fach besucht worden sein.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Bachelorarbeit gelten jeweils für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten in gleicher Weise.

(4) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Das Thema muss sich eindeutig von den Themen der Leistungsnachweise unterscheiden.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Aus schwerwiegenden Gründen (akute Erkrankungen, Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von z. B. 12 Jahren, Pflege oder Versorgung von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandter) oder für die Durchführung einer empirischen Untersuchung kann die Bearbeitungsfrist um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 88.000 bis 100.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 35 Seiten bis 40 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 25.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des Fachbereichs 5 an der Hochschule für Musik und Tanz Köln mit den Fächern Musikwissenschaft oder Musikpädagogik ausgegeben und betreut werden, mit Zustimmung des zuständigen Fachprüfungsausschusses auch von anderen nach § 65 Absatz 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Fachprüfungsausschusses. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder des gewünschten Themenstellers bzw. Themas.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann höchstens einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung gemäß Absatz 5 ist vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller schriftlich über den Fachprüfungsausschuss an den GPA zu richten.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Erklärung anzufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, alle Entlehnungen als solche kenntlich gemacht

wurden und die Arbeit weder von dem abgebenden Studierenden noch von einer anderen Person an dieser oder einer anderen Hochschule eingereicht wurde.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt über Fachprüfungsausschuss zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin und einen Gutachter für die Bachelorarbeit. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind gemäß § 10 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(9) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzbestimmungen

(1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Erbringung der Leistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Auf die weiteren Folgen gemäß § 63 Absatz 5 HG wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden; belastende Entscheidungen sind den Betroffenen innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Personen im Sinne von § 65 HG in seiner jeweiligen Fassung sind zu berücksichtigen. Dazu ist durch die oder den Betroffenen rechtzeitig ein schriftlicher Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen, dem sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

(4) In schriftlichen Arbeiten, insbesondere in Hausarbeiten, der Bachelorarbeit ist Folgendes schriftlich zu versichern: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und

Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“

§ 19 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium in einem Teilstudiengang Musik gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine anderweitig nicht kompensierbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Bachelorarbeit, die in den Teilstudiengängen des Faches Musik geschrieben wurde, in jedem der möglichen Versuche mit „mangelhaft“ bewertet wurde.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die oder der Vorsitzende des GPA der Kandidatin oder dem Kandidaten gemäß § 26 Rahmenprüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 20 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der Studierende / die Studierende ein Abschlusszeugnis, Urkunde und Diploma Supplement durch den GPA gemäß § 27 der GPO.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der GPA im Benehmen mit dem zuständigen FPA nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der GPA im Benehmen mit dem zuständigen FPA.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die

Entscheidung ist der GPA im Benehmen mit dem FPA. Die Aberkennung des Bachelorgrades ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Akteneinsicht gewährt. Der Antrag soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der oder dem Lehrenden, ersatzweise der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag zur Einsicht in die Bachelorarbeit ist an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu richten. Die zuständigen Prüfungsausschüsse bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **TT.MM.JJJJ** in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 5 vom **TT.MM.JJJJ** und des Beschlusses des Rektorats vom **TT.MM.JJJJ**.

Köln, den **TT.MM.JJJJ**